

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

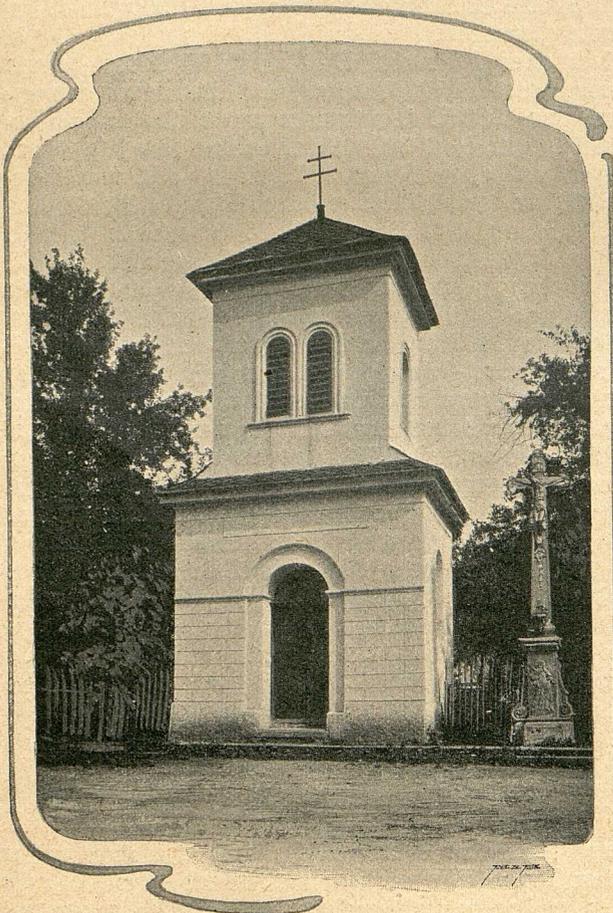
Telephone: +43(732) 7720-53100

Schlüssen zu unterwerfen. — Bei der Aufnahme hatte er dann die Bürgerrechtstare per 2 fl. 36 kr. zu entrichten.

Die Schankbürger bestrafen auch alle beim Schanke vorkommenden Unzömmlichkeiten. Wurde einer wegen zu geringen Maßes beanständet, so mußte er einen Geldbetrag in das Armeninstitut erlegen. Falls ein Bürger nicht sogleich, wenn an ihn die Reihe kam und ihm die zimentierten Gefäße übergeben wurden, schenken konnte, büßte er einen Eimer Bier oder hatte 2 fl. zu erlegen. Die Reihe des Brauens

wurde durch das Los bestimmt. Jeder Bürger hatte für die Beistellung der Gerste, des Hopfens und des Holzes zu sorgen, sein Gebräu in seinem Keller einzulagern und die Hefen und Treber zu verkaufen. Die zwei von der Bürgerschaft aufgestellten Zimentierer hatten darauf zu sehen, daß Bier und Hefen in guter Qualität und rechtem Maß gegeben werden, und im Bräuhaus darauf zu achten, daß jeder Bürger das gehörige Maß erhalte. Jede Woche hatten sie sich zu dem betreffenden Schankbürger zu begeben, die Gefäße zu zimentieren und das Verkaufte anzumerken.

Da die Schenken in der Stadt zu Zeiten der Jahrmärkte und der Militäreinquartierungen nicht ausreichten, so hatte man wie in den benachbarten Städten statt der Administration das reiheweise Brauen wieder eingeführt. Als dies nicht geduldet und mit Dekret des Kreisamtes vom 16. August 1794 die Verpachtung des Brauregals angeordnet wurde, hielten sich die Schankbürger dagegen auf und er-



Kapelle in Heinzendorf.

Nach einem Lichtbilde von K. Stäble.

hielten zufolge Hofdekretes vom 28. März 1795 die Bewilligung, wieder die Administration (Verwaltung) einführen zu dürfen, und mit Hofdekret vom 16. Mai wurden ihnen die Modalitäten hiezu vorgeschrieben. Der Stadtvorsteher, zwei bürgerliche Geschworne und der Stadtkassier als Kontrollor sowie der von der Schankbürgerschaft zu wählende Administrator hatten die Administration zu bilden. Sie hatten ihr Amt ohne jeden Gehalt auszuüben und bestand ihre Pflicht hauptsächlich darin, die zum Ankauf der Gerste und des Hopfens erforderlichen Gelder aus der Stadtbieramtskasse, die unter die Aufsicht des Stadtkassiers gestellt wurde, zu erheben und zu